



Datum: 25.04.2022 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache	216
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“	220
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“	221
Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“	222
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“	229
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“	230

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Errichtung des „Biotechnikums“ 232

Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum (NutzRiLi-Biotechnikum) 232

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ 245

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ 245

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ 256

Zentrale Einrichtungen:

Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ 273

Studierendenschaft:

Urabstimmung und Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft 275

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 02.03.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2020 S. 333), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 738), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2020 S. 333), wird wie folgt geändert.

1. Im Titel der „Prüfungs- und Studienordnung für Studienangebote für ausländische Studierende des Lektorats Deutsch als Fremdsprache der Georg-August-Universität Göttingen“ werden die Worte „für ausländische Studierende“ gestrichen.
2. In § 1 (Geltungsbereich) Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für ausländische Studierende“ gestrichen.
3. In § 2 (Qualifikationsziele) Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für ausländische Studierende“ gestrichen.
4. Die Anlage (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage Modulübersicht**1) GER-Niveau A1**

SK.DaF.A1.1-4Std:	Deutsch - Grundkurs 1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.A1.2-4Std:	Deutsch - Grundkurs 2	(6 C, 4 SWS)

2) GER-Niveau A2

SK.DaF.A2.1-4Std:	Deutsch - Grundkurs 3	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.A2.2-4Std:	Deutsch - Grundkurs 4	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ph-A2-2Std:	Deutsch - Phonetik A2	(3 C, 2 SWS)

3) GER-Niveau B1

SK.DaF-B1.1-4Std:	Deutsch - Sprachkurs B1.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-B1.2-4Std:	Deutsch - Sprachkurs B1.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Gr-B1-2Std:	Deutsch - Grammatik B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Gr-B1-4Std:	Deutsch - Grammatik B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.HV-B1-2Std:	Deutsch - Hörverstehen B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.HV-B1-4Std:	Deutsch - Hörverstehen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LV-B1-2Std:	Deutsch - Leseverstehen B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LV-B1-4Std:	Deutsch - Leseverstehen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ph-B1-2Std:	Deutsch - Phonetik B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B1-2Std:	Deutsch - Schreiben B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B1-4Std:	Deutsch - Schreiben B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Spr-B1-2Std:	Deutsch - Sprechen B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-B1-4Std:	Deutsch - Sprechen B1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.WS-B1-2Std:	Deutsch - Wortschatz B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.WS-B1-4Std:	Deutsch - Wortschatz B1	(6 C, 4 SWS)

4) GER-Niveau B2

SK.DaF-B2.1-4Std:	Deutsch -Sprachkurs B2.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF-B2.2-4Std:	Deutsch -Sprachkurs B2.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Gr-B2-2Std:	Deutsch - Grammatik B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Gr-B2-4Std:	Deutsch - Grammatik B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.HV-B2-2Std:	Deutsch - Hörverstehen B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.HV-B2-4Std:	Deutsch - Hörverstehen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LV-B2-2Std:	Deutsch - Leseverstehen B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LV-B2-4Std:	Deutsch - Leseverstehen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ph-B2-2Std:	Deutsch - Phonetik B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B2-2Std:	Deutsch - Schreiben B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-B2-4Std:	Deutsch - Schreiben B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Spr-B2-2Std:	Deutsch - Sprechen B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-B2-4Std:	Deutsch - Sprechen B2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Th-B2/C1-2Std:	Deutsch - Theater B2/C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Th-B2/C1-4 Std:	Deutsch - Theater B2/C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.WS-B2-2Std:	Deutsch - Wortschatz B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.WS-B2-4Std:	Deutsch - Wortschatz B2	(6 C, 4 SWS)

5) GER-Niveau C1

SK.DaF.BK-C1-2 Std:	Deutsch - Berufskommunikation	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.BK-C1-4 Std:	Deutsch - Berufskommunikation	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.C1.1-4Std:	Deutsch - Sprachkurs C1.1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.C1.2-4Std:	Deutsch - Sprachkurs C1.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Fi-C1-2Std:	Deutsch - Film C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Fi-C1-4Std:	Deutsch - Film C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Gr-C1-2Std:	Deutsch - Grammatik C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Gr-C1-4Std:	Deutsch - Grammatik C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.HV-C1-2Std:	Deutsch - Hörverstehen C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.HV-C1-4Std:	Deutsch - Hörverstehen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LK1-C1-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LK1-C1-4Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LV-C1-2Std:	Deutsch - Leseverstehen C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.LV-C1-4Std:	Deutsch - Leseverstehen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Lit-C1-2Std:	Deutsch - Literatur C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Ph-C1-2Std:	Deutsch - Phonetik C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-C1-2Std:	Deutsch - Schreiben C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Schr-C1-4Std:	Deutsch - Schreiben C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Spr-C1-2Std:	Deutsch - Sprechen C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-C1-4Std:	Deutsch - Sprechen C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Th-B2/C1-2Std:	Deutsch - Theater B2/C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Th-B2/C1-4 Std:	Deutsch - Theater B2/C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.WS-C1-2Std:	Deutsch - Wortschatz C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.WS-C1-4Std:	Deutsch - Wortschatz C1	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ze-C1-2Std:	Deutsch - Zeitung C1	(3 C, 2 SWS)

6) GER-Niveau C2

SK.DaF.Fi-C2-2Std:	Deutsch - Film C2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Fi-C2-4Std:	Deutsch - Film C2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Gr-C2-2Std:	Deutsch - Grammatik C2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Gr-C2-4Std:	Deutsch - Grammatik C2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LK-C2-4Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.LK2-C2-2Std:	Deutsch - Landeskunde interkulturell C2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Lit-C2-2Std:	Deutsch - Literatur C2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-C2-2Std:	Deutsch - Sprechen C2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.Spr-C2-4Std:	Deutsch - Sprechen C2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.Ze-C2-2Std:	Deutsch - Zeitung C2	(3 C, 2 SWS)

7) Modulkurse

SK.DaF.MK-A1.1:	Modulkurs A1.1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK-A1.2:	Modulkurs A1.2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK-A2.1:	Modulkurs A2.1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK-A2.2:	Modulkurs A2.2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK-B1:	Modulkurs B1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK-B2:	Modulkurs B2	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK-C1:	Modulkurs C1	(3 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-A1.1:	Modulkurs A1.1	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-A1.2:	Modulkurs A1.2	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-A2.1:	Modulkurs A2.1	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-A2.2:	Modulkurs A2.2	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-B1:	Modulkurs B1	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-B2:	Modulkurs B2	(4 C, 2 SWS)
SK.DaF.MK.Wi-C1:	Modulkurs C1	(4 C, 2 SWS)

8) Intensivkurse

SK.DaF.IK-A1.1:	Intensivkurs A1.1	(6 C, 3 SWS)
SK.DaF.IK-A1.2:	Intensivkurs A1.2	(6 C, 3 SWS)
SK.DaF.IK-A2.1:	Intensivkurs A2.1	(6 C, 3 SWS)
SK.DaF.IK-A2.2:	Intensivkurs A2.2	(6 C, 4 SWS)
SK.DaF.IK-B1:	Intensivkurs B1	(6 C, 3 SWS)
SK.DaF.IK-B2:	Intensivkurs B2	(6 C, 3 SWS)
SK.DaF.IK-C1:	Intensivkurs C1	(6 C, 3 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.01.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2011 S. 948), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2021 S. 478), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2011 S. 948), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.05.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2021 S. 478), wird wie folgt geändert.

§ 10 (Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

(1) Im Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ können in der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen mit Modulnummern B.Inf.[Zahl], M.Inf.[Zahl] und B.Mat.0801–0804 je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

(2) Modulprüfungen können im Laufe des Studiums wiederholt werden, sofern die in § 14 Absatz 2 genannten Fristen dadurch nicht überschritten werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.01.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.06.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2021 S. 655), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2011 S. 516), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 28.06.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2021 S. 655), wird wie folgt geändert.

1. § 9 (Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

„(1) Im Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“ können in der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen mit Modulnummern B.Inf.[Zahl], M.Inf.[Zahl] und B.Mat.0801–0804 je einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten.

(2) Modulprüfungen können im Laufe des Studiums wiederholt werden, sofern die in § 13 Absatz 2 genannten Fristen dadurch nicht überschritten werden.“

2. In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 91 C. ²Darunter 20 C aus dem Studienggebiet „Grundlagen der Informatik“ und mindestens 36 C aus dem Studienggebiet „Mathematische Grundlagen der Informatik“; sowie die 20 C der Pflichtmodule aus dem Studienggebiet „Kerninformatik“ und die 15 C der Pflichtmodule des Professionalisierungsbereichs.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.01.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2021 S. 509) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Data Science“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2021 S. 509), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Anwendungsgebiete wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Studiengang ist teilzeitgeeignet.“

2. Die Anlage (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn zum Wintersemester, Vollzeitstudium

Grundständiger Studiengang: Bachelor Angewandte Informatik (Opt-Out: B.Inf.1231, B.Inf.1236)

Anwendungsgebiet: Computational Neuroscience

Sem. Σ C	Fachstudium (37 C) und Masterarbeit (30 C)		Wahlbereich (12 C)	Anwendungsgebiet (22 C)			Schlüsselkompetenzen (19 C)
1. WiSe Σ 30 C	<i>M.MED.0001</i> 9 C Linear Models and their Mathematical Foundations	<i>M.WIWI-QMW.0002</i> 6 C Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)	<i>M.WIWI-QMW.0012</i> 6 C Multivariate Time Series Analysis	<i>B.Phy.5605:</i> 3 C Computational Neuroscience: Basics	<i>M.Inf.2501</i> 3 C Challenges and Perspectives in Neural Data Science		<i>SK.IKG-ISZ.53a</i> 3 C Journalistisches Schreiben
2. SoSe Σ 31 C	<i>M.WIWI-QMW.0001</i> 6 C Generalized Regression	<i>B.Inf.1244</i> 5 C Data Management for Data Science	<i>B.Inf.1240</i> 6 C Visualization	<i>B.Phy.5601</i> 3 C Theoretical and Computational Neuroscience II	<i>SK.Bio-NF.7001</i> 3 C Neurobiology	<i>M.Phy.5601</i> 4 C Seminar Computational Neuroscience/ Neuroinformatik	<i>SK.IKG-IKK.01</i> 4 C Interkulturelles Kompetenztraining
3. WiSe Σ 29 C	<i>B.Inf.1237</i> 6 C Deep Learning	<i>M.Inf.2101</i> 5 C Best Practice Methods of Privacy and Ethics in Data Science		<i>M.Psy.901</i> 6 C From Vision to Action (Vorlesung+Seminar)			<i>M.Inf.2801</i> 12 C Lab Rotation
4. SoSe Σ 30 C	<i>M.Inf.2901</i> 30 C Masterabschlussmodul (30 C)						

b. Studienbeginn zum Sommersemester, Vollzeitstudium

Grundständiger Studiengang: Bachelor Angewandte Data Science (Opt-Out: B.Inf.1231, B.Inf.1236, B.Inf.1237, M.WIWI-QMW.0002)

Anwendungsgebiet: Medical Data Science

Sem. Σ C	Fachstudium (25 C) und Masterarbeit (30 C)		Wahlbereich (23 C)		Anwendungsgebiet (24 C)		Schlüsselkom- petenzen (18 C)
1. SoSe Σ 31 C	<i>M.Inf.1139</i> 5 C Privacy-Enhancing Technologies		<i>M.WIWI-QMW.0001</i> 6 C <i>Generalized Regression</i>	<i>B.Inf.1246</i> 5 C Software Engineering for Data Science	<i>M.MED.0006</i> 6 C Genetic Epidemiology	<i>M.MED.0003</i> 6 C Time Series Analysis	<i>SK.IKG-ISZ.21</i> 3 C Populär- wissenschaftliches Schreiben
2. WiSe Σ 29 C	<i>M.MED.0001</i> 9 C Linear Models and their Mathematical Foundations	<i>M.Inf.2101</i> 5 C Best Practice Methods of Privacy and Ethics in Data Science		<i>M.Inf.1236</i> 6 C High-Performance Data Analytics	<i>M.Inf.1307</i> 6 C Current Topics in Medical Informatics		<i>SK.Bio.7002</i> 3 C Basic virology
3. SoSe Σ 30 C		<i>M.MED.0021</i> 6 C Experimental Design and Causal Inference		<i>M.Inf.1303</i> 6 C Bildgebung und Visualisierung	<i>M.Inf.356-1</i> 3 C Personalisierte Medizin	<i>M.Inf.1308</i> 3 C Journal Club	<i>M.Inf.2801</i> 12 C Lab Rotation
4. WiSe Σ 31 C	<i>M.Inf.2901</i> 30 C Masterabschlussmodul (30 C)						

c. Studienbeginn zum Wintersemester, Teilzeitstudium

Grundständiger Studiengang: Bachelor Mathematik (Opt-Out M.MED.0001)

Anwendungsgebiet: Bioinformatik

Sem. Σ C	Fachstudium (29 C) und Masterarbeit (30 C)		Wahlbereich (22 C)		Anwendungsgebiet (21 C)		Schlüsselkompetenzen (18 C)
1. WiSe Σ 15 C	<i>B.Inf.1231</i> 6 C Infrastrukturen für Data Science	<i>M.WIWI-QMW.0002</i> 6 C Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)			<i>M.Bio.141</i> 3 C General and applied microbiology		
2. SoSe Σ 15 C	<i>B.Inf.1236</i> 6 C Machine Learning				<i>M.Bio.144</i> 3 C Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen	<i>M.Inf.1504</i> 6 C Algorithmen der Bioinformatik II	
3. WiSe Σ 16 C	<i>B.Inf.1237</i> 6 C Deep Learning	<i>M.Inf.2101</i> 5 C Best Practice Methods of Privacy and Ethics in Data Science	<i>M.Inf.1185</i> 5 C Sensor Data Fusion				
4. SoSe Σ 14 C			<i>M.Inf.1188</i> 5 C Mobile Robotics		<i>M.Inf.1501</i> 6 C Data Mining in der Bioinformatik		<i>SK.IKG-ISZ.21</i> 3 C Populärwissenschaftliches Schreiben

<p>5. WiSe Σ 18 C</p>			<p><i>M.Inf.2102</i> 6 C Advanced Statistical Learning for Data Science</p>	<p><i>M.Inf. 1236</i> 6 C High-Performance Data Analytics</p>	<p><i>M.Bio. 142</i> 3 C Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie</p>		<p><i>B.Slav.108-3</i> 3 C Osteuropakompetenz</p>
<p>6. SoSe Σ 12 C</p>							<p><i>M.Inf.2802</i> 12 C Industry internship</p>
<p>7. WiSe Σ 30 C</p>	<p><i>M.Inf.2901</i> 30 C Masterabschlussmodul</p>						

d. Studienbeginn zum Sommersemester, Teilzeitstudium

Grundständiger Studiengang: Wirtschaftsinformatik (kein Opt-Out)

Anwendungsgebiet: Digital Humanities

Sem. Σ C	Fachstudium (38 C) und Masterarbeit (30 C)		Wahlbereich (16 C)		Anwendungsgebiet (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
1. SoSe Σ 16 C	<i>B.Inf.1236</i> 6 C Machine Learning		<i>B.Inf.1246</i> 5 C Software Engineering for Data Science	<i>B.Inf.1240</i> 5 C Visualization			
2. WiSe Σ 15 C	<i>M.MED.0001</i> 9 C Lineare Modelle und ihre mathematischen Grundlagen	<i>M.WIWI-QMW.0002</i> 6 C Advanced Statistical Inference (Likelihood & Bayes)					
3. SoSe Σ 15 C			<i>M.WIWI-QMW.0001</i> 6 C Generalized Regression		<i>M.DH.12</i> 9 C Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Literaturanalyse		
4. WiSe Σ 15 C	<i>B.Inf.1237</i> 6 C Deep Learning				<i>M.DH.11</i> 9 C Theorien und Forschungsfragen der Digitalen Textanalyse		
5. SoSe Σ 15 C						<i>M.Inf.2801</i> 12 C Research Lab Rotation	<i>B.Ska.465</i> 3 C Skandinavische Kultur

<p>6. WiSe Σ 14 C</p>	<p><i>B.Inf. 1231</i> 6 C Infrastrukturen für Data Science</p>	<p><i>M.Inf.2101</i> 5 C Best Practice Methods of Privacy and Ethics in Data Science</p>					<p><i>SK.DH.18</i> 3 C Digitales Publizieren</p>
<p>7. SoSe Σ 30 C</p>	<p><i>M.Inf.2901</i> 30 C Masterabschlussmodul“</p>						

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 12.01.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1485), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 705), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2016 S. 1485), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 705), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse; Studienorientierung
- § 5 Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte; Sprache
- § 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 11 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Gesamtergebnis

§ 14 Studienberatung

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage Exemplarische Studienverlaufspläne“

2. § 5 (Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte) wird wie folgt geändert.

a. Dem Titel des Paragraphen werden ein Semikolon und das Wort „Sprache“ angefügt.

b. Folgender Absatz 8 wird neu angefügt:

„(8) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache des Bachelor-Studiengangs „Physik“ ist überwiegend Deutsch. ²Einzelne Wahlpflichtmodule werden in englischer Sprache angeboten. ³Näheres ist dem Modulverzeichnis zu entnehmen; die Modulbeschreibungen sind in der jeweiligen Unterrichts- und Prüfungssprache verfasst.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Physik vom 12.01.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 712), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Physics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 52/2016 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2021 S. 712), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Empfohlene Vorkenntnisse; Studienorientierung
 - § 5 Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte; Sprache
 - § 6 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
 - § 7 Prüfungskommission
 - § 8 Prüfungsorganisation
 - § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
 - § 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen
 - § 11 Freiwillige Zusatzmodulprüfungen
 - § 12 Bachelorarbeit
 - § 13 Gesamtergebnis
 - § 14 Studienberatung
 - § 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage Exemplarische Studienverlaufspläne“

2. § 5 (Studienbeginn; Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte) wird wie folgt geändert.

a. Dem Titel des Paragraphen werden ein Semikolon und das Wort „Sprache“ angefügt.

b. Folgender Absatz 8 wird neu angefügt:

„(8) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache des konsekutiven Master-Studiengangs „Physics“ ist überwiegend Englisch. ²Einzelne Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache angeboten. ³Näheres ist dem Modulverzeichnis zu entnehmen; die Modulbeschreibungen sind in der jeweiligen Unterrichts- und Prüfungssprache verfasst.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (02.03.2022) hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (10.12.2021) die Errichtung des „Biotechnikums“ als Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie beschlossen (§§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4. a), 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen).

Die Benehmensherstellung mit dem Personalrat der Universität Göttingen ist am 06.04.2022 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 NPersVG).

Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Nach Beschluss des Dekanats der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (10.12.2021) hat das Präsidium die Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 02.03.2022 genehmigt (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen).

**Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie
(NutzRiLi-Biotechnikum)**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) ¹Das Biotechnikum ist eine Infrastruktureinrichtung der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen. ²Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie stellt den administrativen Betrieb des Biotechnikums sicher, indem sie dem Biotechnikum eine eigene Kostenstelle ausweist.

(2) ¹Das Biotechnikum wird gemäß Errichtungsbeschluss von den in **Anlage 1** aufgeführten Abteilungen der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie getragen (nachfolgend: Trägereinrichtungen). ²Federführende Abteilung ist die Abteilung Holztechnologie und Holzwerkstoffe des Burckhardt-Instituts. ³Weitere Abteilungen der Institute der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie können durch Beschluss gemäß § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung als Trägereinrichtungen aufgenommen werden oder Abteilungen, mit

Ausnahme der federführenden Abteilung, als Trägereinrichtungen jährlich zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden.

(3) Das Biotechnikum unterstützt auf den Gebieten der Entwicklung, Chemie und Verfahrenstechnik von Verbundwerkstoffen und nachhaltigen Materialien die Trägereinrichtungen sowie die Einrichtungen der Georg-August-Universität bei deren Aufgabenerfüllung und bietet zusätzlich Dienstleistungen auf dem Gebiet sowohl der technischen als auch der analytischen Arbeiten an, die bei der Herstellung von Holzwerkstoffen und nachhaltigen Materialien von Bedeutung sind.

(4) ¹Diese Richtlinie gilt für die Inanspruchnahme der im Biotechnikum aufgestellten Anlagen sowie der hierbei in Anspruch genommenen Leistungen und dient einer möglichst effizienten wissenschaftlichen Nutzung. ²Sie regelt die Verantwortlichkeiten, den Leistungsumfang sowie die Nutzungsberechtigung; sie bildet die Grundlage für Zuteilung von Nutzungszeiten und die Abrechnung der Kosten.

§ 2 Aufgaben

Das Biotechnikum erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung der Trägereinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Wissenschaft;
- b) Unterstützung anderer Einrichtungen der Universität Göttingen bei ihrer Aufgabenerfüllung;
- c) Unterstützung bei der Durchführung von praxisorientierten Bachelor-, Master- und Promotionsarbeiten und Schulpraktika;
- d) Unterstützung bei der Einwerbung und Durchführung von Vorhaben, insbesondere solchen der holzbearbeitenden und holzverarbeitenden Industrie, zur Herstellung und Prüfung von Verbundwerkstoffen;
- e) Erbringung von Dienstleistungen für außeruniversitäre Einrichtungen auf dem Gebiet der Herstellung und Prüfung von Verbundwerkstoffen.

§ 3 Organe

Organe des Biotechnikums sind

- a) der Vorstand;
- b) die geschäftsführende Leitung;
- c) die administrative Leitung.

§ 4 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Biotechnikums besteht aus den Abteilungsdirektor*innen der Trägereinrichtungen sowie aus der administrativen Leitung; ein*e Abteilungsdirektor*in kann durch ein wissenschaftliches Mitglied dieser Abteilung vertreten werden. ²Der Vorstand

verantwortet den Betrieb des Biotechnikums nach den Vorgaben dieser Nutzungsrichtlinie.³Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entscheidung über Angelegenheiten des Biotechnikums von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Entscheidung über die Verwendung von den dem Biotechnikum direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der aus Drittmittel finanzierten Ressourcen;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Festlegung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Biotechnikums sowie Sicherstellung der Finanzierung.
- e) Entscheidung über die Beantragung und Aufstellung neuer Anlagen sowie Ersatz und Entfernung vorhandener Anlagen.

(2) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren*dessen Stellvertretung. ³Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

§ 5

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die geschäftsführende Leitung wird durch die*den Abteilungsdirektor*in der federführenden Abteilung wahrgenommen. ²Die Mitglieder des Vorstandes benennen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder die Stellvertretung der geschäftsführenden Leitung.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Biotechnikum innerhalb der Universität im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit. ²Sie*er ist fachliche*r Vorgesetzte*r für die administrative Leitung des Biotechnikums und für diese*n direkte*r Ansprechpartner*in; sie*er nimmt dieser*diesem gegenüber die fachliche Aufsicht, darunter die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts (einschließlich eines Berichts über die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung) der administrativen Leitung, wahr. ³Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ⁴In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu

unterrichten und kann die Maßnahmen aufheben, wobei entstandene Rechte Dritter unberührt bleiben.

§ 6

Administrative Leitung

¹Die*der Abteilungsdirektor*in der federführenden Abteilung bestellt eine*n Beschäftigte*n zur administrativen Leitung des Biotechnikums sowie eine Stellvertretung. ²Diese*r ist unter der fachlichen Aufsicht der geschäftsführenden Leitung für alle Aufgaben nach dieser Richtlinie zuständig, die nicht durch höherrangiges Recht oder diese Richtlinie einem anderen Organ zugewiesen sind. ³Die administrative Leitung nimmt insbesondere die folgenden Dienstaufgaben in eigener Verantwortung wahr:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Biotechnikums nach § 2;
- b) Durchführung des operativen Betriebes des Biotechnikums, insbesondere folgende Aufgaben:
 - ba) Planung und Vergabe von benötigten (Geräte-)Kapazitäten an eingewiesene Nutzer*innen;
 - bb) Entscheidung über Nutzungsanträge;
 - bc) Festlegung von spezifischen Zutrittsregelungen bei der Durchführung von Vorhaben mit besonderen Geheimhaltungspflichten oder bei der Nutzung durch die Nutzer*innengruppe nach § 8 Abs. 3 Buchstabe c);
 - bd) Kalkulation der Kosten des konkreten Vorhabens (Kostenvoranschlag) und Festlegung des Nutzungsumfangs;
 - be) Einweisung und methodische Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Angehörigen der Trägereinrichtungen oder anderen berechtigten Nutzer*innen in Funktion und Bedienung der Anlagen;
 - bf) Erlaubnis der Bedienung der Anlagen durch eingewiesene fachkundige Beschäftigte anderer Einrichtungen;
 - bg) Erlaubnis Dritter, bei der Durchführung von Vorhaben im Biotechnikum anwesend zu sein;
 - bh) Erstellung von Angeboten, auch für die Beantragung von Drittmitteln;
 - bi) Abrechnung;
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Vorhaben im Einvernehmen mit der*dem fachlich zuständigen Abteilungsdirektor*in einer der Trägereinrichtungen unter Beachtung der Finanzierbarkeit eines Vorhabens sowie die Koordination der Durchführung dieser Vorhaben;
- d) die Etablierung und Evaluierung neuer analytischer Methoden;
- e) Führen des Anlagenverzeichnisses;
- f) Sicherstellung (auf operativer Ebene), dass alle Trägereinrichtungen unabhängig Vorhaben für das Biotechnikum einwerben und durchführen können;

g) Ansprechperson für alle Trägereinrichtungen für eine Abstimmung zur Realisierbarkeit eines Vorhabens mit Beurteilung von benötigten Nutzungszeiten.

⁴Die administrative Leitung des Biotechnikums legt dem Vorstand über die geschäftsführende Leitung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Mittel und die Auslastung des Biotechnikums vor. ⁵Über die Verwendung von Mitteln für unvorhergesehene Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs dienen, entscheidet:

a) die administrative Leitung bis zu einer Höhe von einschließlich 2000 Euro,

b) im Übrigen der Vorstand;

über die Mittelverwendung nach Buchstaben a) ist der Vorstand zu informieren.

§ 7 Ausstattung

(1) ¹Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie stellt sicher, dass das Biotechnikum über die erforderliche finanzielle und personelle Ausstattung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 verfügt; Entsprechendes wird durch gesonderten Beschluss des Dekanats festgelegt. ²Aufgestellte Anlagen und (Groß-)Geräte (insgesamt: Anlagen) sind dem Biotechnikum oder jeweils einer Trägereinrichtung zugeordnet. ³In den Räumlichkeiten des Biotechnikums aufgestellte Anlagen der Trägereinrichtungen stehen ebenfalls allen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Verfahrens gemäß § 9 zur Verfügung. ⁴Die administrative Leitung hat die Ausstattung des Biotechnikums in einem Anlagenverzeichnis aufzuführen und dieses bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren.

(2) ¹Das Biotechnikum verfügt über einen begrenzten Aufstellungsplatz für Anlagen. ²Soweit aus Platzgründen möglich, dürfen Trägereinrichtungen eigene Anlagen in das Biotechnikum einbringen.

§ 8 Nutzer*innengruppen

(1) ¹Die Nutzung ist auf interne Nutzer*innen beschränkt, soweit sich nicht etwas anderes aus Absatz 2 ergibt. ²Interne Nutzer*innen nach Satz 1 im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung sind:

a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die Anlagen und Leistungen für die Aufgabenerfüllung der Universität nutzen

[Hinweis: „Die Kostenerstattung erfolgt umsatzsteuerfrei auf dem Wege einer internen Leistungsverrechnung“]

b) außeruniversitäre Nutzer*innen, die Anlagen und Leistungen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens mit der Universität in Anspruch nehmen; das gemeinsame Vorhaben muss durch einen Einzelkooperationsvertrag oder die Bewilligung eines gemeinsamen Vorhabens wenigstens in Textform nachgewiesen werden und Festlegungen zur Kostenerstattung beinhalten, wobei der Geldgeber des gemeinsamen

Vorhabens (insbesondere die DFG) die Mittel für diese Nutzung zur Verfügung stellt und die Nutzung der Anlagen grundsätzlich im Namen der Universität zu erfolgen hat.

[Hinweis: „Kostenerstattungen für die Nutzungsüberlassung von Messgeräten unterliegen im Regelfall der Umsatzsteuer (umsatzsteuerpflichtige Beistandsleistung), sofern diese nicht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides des Nutzenden auf der Basis eines Weiterleitungsvertrages an die Trägerinstitution der Infrastruktureinrichtung weitergeleitet werden.“]

³Keine internen Nutzer*innen sind:

- a) Mitglieder und Angehörige der Universität, die Anlagen und Leistungen für außeruniversitäre Zwecke nutzen wollen;
- b) außeruniversitäre Dritte außerhalb eines gemeinsamen Vorhabens.

(2) Die Nutzung durch externe Nutzer*innen im Sinne des Abs. 1 Satz 3 erfordert den Abschluss eines gesonderten Nutzungsvertrages zwischen Universität und Auftraggeber; sie erfolgt zu Vollkosten, ist steuerpflichtig und erfolgt, sofern DFG geförderte Anlagen betroffen sind, unter Berücksichtigung der Förderregularien der DFG.

(3) Ist die Nachfrage nach Nutzungszeiten größer als das Angebot, erfolgt die Vergabe von Nutzungszeiten in folgender Reihenfolge:

- a) Nutzer*innen, die den Trägereinrichtungen angehören;
- b) sonstige interne Nutzer*innen (einschließlich außeruniversitäre Nutzer*innen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens);
- c) externe Nutzer*innen.

§ 9 Beantragung und Nutzung

(1) ¹Die beabsichtigte Nutzung ist in der Planungsphase des Vorhabens unter Angabe des zeitlichen Umfangs und der zu nutzenden Anlagen wenigstens in Textform bei der administrativen Leitung zu beantragen. ²Vorhaben interner Nutzer*innen nach § 8 Abs. 3 Buchstaben a) und b) sollen die projektspezifischen Kosten der im Biotechnikum durchzuführenden Arbeitspakete in angemessener Weise berücksichtigen. ³Hierzu soll vor der Einwerbung von Projektmitteln bei der administrativen Leitung ein Kostenvoranschlag eingeholt werden.

(2) ¹Nutzer*innen sollen vor der Nutzung zur Prüfung der Realisierbarkeit des Vorhabens zunächst Kontakt mit der administrativen Leitung aufnehmen. ²Diese berät insbesondere zu Fragen von technischen, methodischen Aspekten und legt den geplanten Nutzungsumfang fest.

(3) Es besteht gegenüber der administrativen Leitung eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten des Vorhabens, auch von solchen Details, die einer

Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit im Biotechnikum betreffen oder Einfluss auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage haben können.

(4) Die*der Nutzer*in erklärt mit der Antragstellung, dass die in ihrer*seiner Verantwortung liegenden, für das Vorhaben erforderlichen sonstigen Voraussetzungen, zum Beispiel die Zustimmungen oder Genehmigung einer anderen Stelle, z. B. der Ethikkommission oder der*des behördlichen Datenschutzbeauftragten, vorliegen.

(5) ¹Die Entscheidung über den Antrag, Auflagen, Änderungen, Ablehnungen oder Aufhebungen obliegt der administrativen Leitung unter Berücksichtigung der Nutzer*innengruppe, der Bedeutung für Lehre und/oder Forschung, der Realisierbarkeit, der Dringlichkeit und des Umfangs, wobei Vorhaben, die aus Drittmitteln finanziert werden, grundsätzlich Vorrang erhalten. ²Ein Antrag soll insbesondere abgelehnt werden, wenn die nicht nur unerhebliche Gefahr einer Beschädigung der Anlage besteht oder die Durchführung des Vorhabens unzumutbar ist, insbesondere, weil erhebliche Umbauten erforderlich sind oder der benötigte Zeitaufwand weit überdurchschnittlich hoch ist. ³Die Antragsentscheidung kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Nutzungsbeginn nachgewiesen sein muss. ⁴Ein bereits positiv entschiedener Antrag soll insbesondere nachträglich geändert oder die Bewilligung aufgehoben werden, sofern

a) das Biotechnikum auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen oder einer geänderten Rechtsvorschrift sowie bei Kenntnis unwahrer Antragsangaben berechtigt gewesen wäre, die Nutzung abzulehnen,

b) eine Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurde;

c) eine ordnungsgemäße Nutzung nicht sichergestellt ist,

d) erheblich oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen wird.

§ 10 Kosten

(1) Die Höhe der Kosten für die Nutzung der Anlagen des Biotechnikums durch die Nutzer*innengruppe nach § 8 Abs. 3 Buchstabe a) ergibt sich aus **Anlage 2**; danach ist grundsätzlich der Höchstsatz nach Buchstabe d) abzuführen, sofern nichts Anderes mit der administrativen Leitung vor Einwerbung des Vorhabens wenigstens in Textform vereinbart worden ist.

(2) Die Kostenerstattung für die Nutzung des Biotechnikums durch Nutzer*innengruppen im Sinne des § 8 Abs. 3 Buchstabe b) erfolgt im Wege einer internen Leistungsverrechnung (universitäre Nutzer*innen) bzw. auf Grund gesonderter Vereinbarung (außeruniversitäre Nutzer*innen im Rahmen eines gemeinsamen Vorhabens) entsprechend der projektspezifischen Kosten nach **Anlage 3**; im Übrigen auf Grund gesonderten Vertrags auf der Basis der in Anlage 3 aufgeführten Vollkosten.

§ 11 Bedienung der Anlagen des Biotechnikums

(1) Voraussetzung für die Nutzung durch Nutzer*innengruppen im Sinne des § 8 Abs. 3 Buchstaben b) und c) ist die wenigstens in Textform (z. B. E-Mail) vorzunehmende Erklärung der*des Nutzerin*Nutzers, dass sie*er sich zur Einhaltung dieser Nutzungsrichtlinie verpflichtet und sämtliche durch die Nutzung anfallenden Kosten vollumfänglich trägt.

(2) ¹Die Bedienung der Anlagen des Biotechnikums erfolgt ausschließlich durch eingewiesene fachkundige Mitglieder und Angehörige der Trägereinrichtungen. ²Die administrative Leitung kann eingewiesenen fachkundigen Beschäftigten anderer Einrichtungen der Universität Göttingen die Bedienung erlauben, sofern dies zur Erfüllung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist und die Leitung dieser anderen Einrichtung in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt. ³Im Übrigen kann Dritten gestattet werden, bei der Durchführung von Vorhaben anwesend zu sein.

(3) ¹Alle Nutzer*innen sind verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten. ²Anweisungen der Beschäftigten des Biotechnikums sind zu befolgen. ³Bei einem nicht nur unerheblichen oder wiederholten Pflichtverstoß kann die Nutzungserlaubnis für das Biotechnikum durch die administrative Leitung mit sofortiger Wirkung entzogen werden.

(4) ¹Nutzer*innen sind zur Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. ²Dies gilt im Falle einer wissenschaftlichen Publikation insbesondere für die Einräumung einer Mitautorschaft bei einem wesentlichen Beitrag für die Publikation sowie die Kennzeichnung der durch das Biotechnikum erzielten Ergebnisse. ³In Veröffentlichungen ist folgender Hinweis aufzunehmen: „Die Publikation wurde unter Nutzung des Biotechnikums der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen erstellt.“

§ 12 Gewährleistung; Haftung

(1) ¹Das Biotechnikum führt seine Arbeiten mit der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt durch. ²Es übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung des Biotechnikums zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) ¹Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, ist bei der Nutzung des Biotechnikums durch außeruniversitäre Nutzer*innen die Haftung des Biotechnikums beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ²Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt Pflichten, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); in diesen Fällen haftet das Biotechnikum bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss

vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. ³Die Haftungsbeschränkungen nach Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. ⁴Bei der Nutzung des Biotechnikums durch Mitglieder und Angehörige der Universität gelten die üblichen inneruniversitären Haftungsgrundsätze.

§ 13 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Nutzungsrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum am Büsgen-Institut in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I 11/2013 S. 160 ff.) außer Kraft.

(2) ¹Die bisherigen Trägereinrichtungen der Infrastruktureinrichtung Biotechnikum, die Abteilung Molekulare Holzbiotechnologie und technische Mykologie und die Abteilung Forstbotanik und Baumphysiologie des Büsgen-Instituts, bleiben bis zum Ausscheiden der derzeitigen Abteilungsleitungen Trägereinrichtungen, sofern sie nicht von der Möglichkeit nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Gebrauch machen. ²Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Nutzungsrichtlinie bewilligte und in Durchführung befindliche Vorhaben werden nach den Bestimmungen der Nutzungsrichtlinie für das Biotechnikum am Büsgen-Institut in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I 11/2013 S. 160 ff.) beendet.

(3) Die administrative Leitung führt die Geschäfte bis zur Bestellung einer neuen administrativen Leitung fort.

Anlage 1

Trägereinrichtungen des Biotechnikums der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gemäß Errichtungsbeschluss sind:

- Abteilung Holztechnologie und Holzwerkstoffe des Burckhardt-Instituts,
- Abteilung Molekulare Holzbiotechnologie und technische Mykologie des Büsgen-Instituts,
- Abteilung Forstbotanik und Baumphysiologie des Büsgen-Instituts.

Anlage 2

Für die Inanspruchnahme der Anlagen des Biotechnikums durch die Mitglieder und Angehörigen der Trägereinrichtungen, führen die Abteilungen entsprechend des Nutzungsumfangs (siehe § 6) aus dem zur Verfügung stehenden Overhead (Programmpauschale), der am Biotechnikum angesiedelten Projekte, sowie aus Einnahmen durch Tätigkeiten für Dritte Beträge wie folgt an das Biotechnikum ab:

- a) 25% bei geringfügiger Nutzung (bis zu 25% der technischen Tätigkeiten des Projektes finden im Biotechnikum statt)
- b) 50% bei deutlicher Nutzung (26% bis 50% der technischen Tätigkeiten des Projektes finden im Biotechnikum statt)
- c) 75% bei starker Nutzung (51% bis 75% der technischen Tätigkeiten des Projektes finden im Biotechnikum statt).
- d) 100 % bei ausschließlicher Nutzung (76% bis 100% der technischen Tätigkeiten des Projektes finden im Biotechnikum statt, z. B. kurzfristigem Projekt/Auftrag der das ganze Technikum in Anspruch nimmt).

Anlage 3

Zu erstattende Kosten für den Servicebetrieb im Biotechnikum

Für die Nutzung des Biotechnikums im Bereich der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung werden internen Nutzern, die nicht den Trägereinrichtungen angehören, Kostenpauschalen in Höhe der projektspezifischen Kosten berechnet. Externen Nutzern werden die Vollkosten in Rechnung gestellt. Bei der Nutzung der Anlagen betreffen die anrechenbaren Stunden die reine Nutzungszeit der Anlagen. Der übliche Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist in diesem Kostensatz bereits pauschal erfasst.

Die angegebenen Kostenpauschalen enthalten keine Umsatzsteuer. Für steuerbare Kostenerstattungen wird diese zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen.

1. Anlagenkosten (einschließlich Personal)*

Der Auftraggeber hat das Material selbst zu stellen oder die Materialkosten nach gesonderter Feststellung zu erstatten.

lfd. Nr.	Nutzung von Maschinen und Anlagen	Vollkosten/Stunde in €	Projektspezifische Kosten/Stunde in €
1	Anlage zur Herstellung von Faserplatten	90,00	30,00
2	Anlage zur Trocknung von Holzfasern	60,00	20,00
3	Anlage zur Herstellung von Spanplatten	80,00	27,00
4	Anlage zur Herstellung von Dämmstoffplatten	60,00	20,00
5	Anlage zur Herstellung von Briketts	50,00	17,00
6	Anlage zur Herstellung von Hack-schnitzeln, Spänen inkl. Fraktionierung	50,00	17,00
7	Nutzung einer Press- / Aushärtetechnologie	30,00	10,00
8	CNC-Fräsarbeiten	50,00	17,00
9	Anlagen zur Überprüfung der mechanisch-physikalische Eigenschaften von Holz- und Verbundwerkstoffen, sowie Dämmstoffen inkl. Vorbereitung der Prüfkörper	55,00	19,00

2. Pauschalkosten (einschließlich Personal- und Materialkosten)*

lfd. Nr.	Leistung	Vollkosten in €	Projektspezifische Kosten in €
1	Messung der Emissionen aus Holz- oder Verbundwerkstoffen (eine Plattenvariante)		
	a. Perforatormethode (EN 120)	70,00	23,00
	b. Kammermethode (EN 717-1, 26 Tage)	400,00	134,00
	c. Gasanalyse (EN 717-2)	40,00	14,00
	d. Flaschenmethode (EN 717-3)	30,00	10,00
	e. Exsikkatormethode (JIS A 1460)	80,00	27,00
	f. VOC-Messung (z. B. EN 16516)	140,00	47,00
2	Entflammbarkeitstest (1 Probe)	36,00	12,00
3	Wärmeleitfähigkeitsmessung (1 Probe)	45,00	15,00
4	Bestimmung chemischer Holzbestandteile (1 Probe)	55,00	19,00
5	Viskositätsbestimmung (1 Probe)	40,00	14,00
6	Bestimmung der Enzymaktivität (4 Proben)	55,00	19,00
7	Bestimmung der Dauerhaftigkeit gegenüber Pilz- oder Käferbefall (1 Probenkörper)	12,00	4,00
8	Differential Scanning Calorimetry (1 Probe)	80,00	27,00
9	Bindemittelanalysen (z. B. Viskositätsbestimmung, Gelierzeit etc.) (1 Probe)	52,00	18,00
10	Synthese von Kunstharzen und Mischharzen (Der Preis für die Synthese von Kunstharzen und Mischharzen wird im Einzelfall festgesetzt, weil er von verschiedenen variablen Faktoren beeinflusst wird).		

* Erläuterungen:

Die projektspezifischen Kosten setzen sich aus den Verbrauchsmitteln und den projektspezifischen Personalkosten für den Servicebetrieb zusammen.

Die Vollkosten enthalten darüber hinaus Personalkosten für den Grundbetrieb, einen Gemeinkostenzuschlag auf den Personaleinsatz sowie anteilige Kosten für Wartung, Service, Gebäudekosten und Abschreibung.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 03.11.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 15.12.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ zum Wintersemester 2022/23 beschlossen (44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 12.01.2022 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 23.03.2022 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und
Globalisierung“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Politikwissenschaft oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 2 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Politikwissenschaft im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei

Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach

Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.“

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;

g) eine Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit;
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen;
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8;
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen acht Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste, bei der maximal 39 Punkte erreichbar sind, wie folgt nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises erstellt:

Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt der Universität die Erklärung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.
- (2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, und
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.
- (4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zu Grunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 51 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
Die Bewerberin oder der Bewerber ist
sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,
geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,
wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,
kaum geeignet 0 Punkte.
 - b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 1 erreicht hat.
 - c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 1, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Politikwissenschaft und

c) besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere Forschungs- oder Berufspraktika oder Berufserfahrung in einschlägigen Bereichen, Auslandssemester, ehrenamtliches Engagement oder Mitarbeit in der Selbstverwaltung.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen

Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 6 Abs. 1 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2016 S. 307), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2017 S. 136), außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 03.11.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.02.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2022 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und
Globalisierung“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Politikwissenschaft ist eine Sozialwissenschaft, die sich mit dem Zusammenleben der Menschen als Bürger beschäftigt. ²Sie untersucht das soziale Handeln, mit dem kollektiv verbindliche Entscheidungen getroffen werden, mit Blick auf Institutionen, Prozesse und Ergebnisse. ³Dabei hat sich ihr Gegenstandsbereich über die staatlichen Institutionen und über geographische oder kulturelle Grenzen weit ausgedehnt. ⁴Vielfache Formen modernen Regierens („Governance“) haben auch die Politik im nationalstaatlichen Rahmen verändert, ohne deren Bedeutung grundsätzlich in Frage zu stellen.

(2) ¹Ziel des Master-Studiengangs „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Dabei steht stets im Mittelpunkt, wie sich politische Ordnung unter den Bedingungen der Globalisierung bilden und verändern kann.

(3) ¹Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. ²Zudem trägt es zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement, beispielsweise in der Parteiarbeit, Entwicklungszusammenarbeit oder bei freigemeinnützigen Einrichtungen

(4) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Politikwissenschaftlerin oder Politikwissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen:

- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung und Erwachsenenbildung;
- Politik, Verwaltung, Verbände und NGOs;
- Strategieabteilungen von Unternehmen, Beratungsagenturen sowie Markt- und Meinungsforschung;
- Wissenschaft und Wissenschaftsmanagement.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren, zu beurteilen und darzustellen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse in den vier wesentlichen Teilgebieten des Fachs (Internationale Beziehungen, Politische Theorie und Ideengeschichte, Politisches System der BRD und Vergleichende Politikwissenschaft) empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in Grundlagen der Statistik für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über vier Semester folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 78 C:

aa) Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung im Umfang von 78 C oder

bb) Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung im Umfang von 42 C in Kombination

mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,

b) auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,

c) auf das Masterabschlussmodul 30 C.

²Soweit ein Fachstudium im Umfang von 42 C in Kombination mit einem fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C angestrebt wird, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete anderer Fakultäten auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(4) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das Fachstudium „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ im Umfang von 78 C umfasst vier Pflichtmodule und einen Wahlpflichtbereich mit insgesamt acht Modulen. ²Im ersten Teil des Studiums vertiefen vier Pflichtmodule die Kenntnisse aus dem Bachelorstudium in Forschungslogik und Forschungsdesign (M.Pol.001), der Analyse politischer Systeme (M.Pol.002), dem Themenfeld Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt (M.Pol.003) sowie in Theorien politischer Ordnung (M.Pol.004). ³Im zweiten Teil des Studiums wählen die Studierenden zuerst drei und dann ein Modul aus einer Auswahl von jeweils vier Modulen. ⁴Hier lernen sie, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen. ⁵Dieses Curriculum wird durch Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden sowie den Schlüsselkompetenzen ergänzt. ⁶Die Masterarbeit ist als Teil eines Masterabschlussmoduls ausgestaltet.

(7) ¹Wird das Fachstudium „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ im Umfang von 42 C studiert, belegen die Studierenden das Pflichtmodul Forschungslogik und Forschungsdesign (M.Pol.001) und wählen dann jeweils zwei Module aus einer Auswahl von drei bzw. vier Modulen. ²Ergänzt wird dieses Studienprogramm um eine reduzierte Methodenausbildung.

(8) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Es wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(9) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Politikwissenschaft“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a) bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von 54 C bestanden sein,
- b) bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang 42 C, davon 28 C im Fachstudium Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Politikwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel, Modulpaket, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2014 S. 522), zuletzt geändert durch

Beschluss des Präsidiums vom 21.02.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2017 S. 99), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ immatrikuliert oder für das Modulpaket „Politikwissenschaft“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2024/25 Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

A. Master-Studiengang “Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung”

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der Ziffern I oder II erworben werden.

I. Fachstudium im Umfang von 78 C

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.001	Forschungslogik und Forschungsdesign	(6 C/2 SWS)
M.Pol.002	Analyse politischer Systeme	(6 C/2 SWS)
M.Pol.003	Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt	(6 C/2 SWS)
M.Pol.004	Theorien politischer Ordnung	(6 C/2 SWS)

2. Wahlpflichtmodule Fachwissenschaftliche Module

Es müssen vier Module im Umfang von insgesamt 40 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen drei der folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.005a	Regieren im deutschen Mehrebenensystem	(10 C/2 SWS)
M.Pol.006a	Internationale Ordnung und Institutionen	(10 C/2 SWS)
M.Pol.007a	Staat, Recht und Demokratie in der postnationalen Konstellation	(10 C/2 SWS)
M.Pol.008a	Demokratie, Parteien und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/2 SWS)

b. Es muss ein weiteres der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.005b	Institutionen, Parteien und gesellschaftliche Konflikte in liberalen Demokratien	(10 C/2 SWS)
M.Pol.006b	Akteure und Prozesse in einer globalisierten Welt	(10 C/2 SWS)
M.Pol.007b	Politisches Denken in einer globalisierten Welt: Konzepte, Traditionen, Kontroversen	(10 C/2 SWS)
M.Pol.008b	Governance und Politikfelder im internationalen Vergleich	(10 C/2 SWS)

3. Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaftliche Methoden

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)

M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)
M.MZS.27	Qualitative Lehrforschung	(8 C/4 SWS)

4. Schlüsselkompetenzen

Ferner müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

5. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Pol.1000 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

- M.MZS.14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung
(6 C/ 3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung (6 C/ 3 SWS)
- M.MZS.16 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten
(6 C/ 3 SWS)
- M.MZS.27 Qualitative Lehrforschung (8 C/ 4 SWS)

4. Fachexternes Modulpaket

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

5. Schlüsselkompetenzen

Ferner müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

6. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul M.Pol.1000 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

B. Modulpaket „Politikwissenschaft“ im Umfang von 36 C (belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

I. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Politikwissenschaft im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Politikwissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.

II. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.002	Analyse politischer Systeme	(6 C/2 SWS)
M.Pol.003	Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt	(6 C/2 SWS)
M.Pol.004	Theorien politischer Ordnung	(6 C/2 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.005a	Regieren im deutschen Mehrebenensystem	(10 C/2 SWS)
M.Pol.006a	Internationale Ordnung und Institutionen	(10 C/2 SWS)
M.Pol.007a	Staat, Recht und Demokratie in der postnationalen Konstellation	(10 C/2 SWS)
M.Pol.008a	Demokratie, Parteien und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/2 SWS)

c. Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.001	Forschungslogik und Forschungsdesign	(6 C/ 2 SWS)
M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte multivariate Datenanalyse	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)

M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.27	Qualitative Lehrforschung	(8 C/ 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium „**Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung**“ im Umfang von 78 C - Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Pol.001 Forschungslogik und-design 6 C	M.Pol.002 Analyse politischer Systeme 6 C	M.Pol.003 Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt 6 C	M.Pol.004 Theorien politischer Ordnung 6 C	SQ.Sowi.20 Netzwerken für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
2. Σ 32 C	M.Pol.005a Regieren im deutschen Mehrebenensystem 10 C	M.Pol.006a Internationale Ordnung und Institutionen 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C		SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C
3. Σ 30 C	M.Pol.007a Staat, Recht und Demokratie in der postnationalen Konstellation 10 C	M.Pol.008b Governance und Politikfelder im internationalen Vergleich 10 C	M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C	
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C				
Σ 120 C	78 C + (30 C)				12 C

2. Fachstudium „**Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung**“ im Umfang von 78 C - Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Schlüsselkompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.Pol.001 Forschungslogik und - design 6 C	M.Pol.002 Analyse politischer Systeme 6 C	M.Pol.003 Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt 6 C	M.Pol.004 Theorien politischer Ordnung 6 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
2. Σ 32 C	M.Pol.007a Staat, Recht und Demokratie in der postnationalen Konstellation 10 C	M.Pol.006a Internationale Ordnung und Institutionen 10 C		M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick 4 C	SQ.Sowi.32 Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien 8 C
3. Σ 30 C	M.Pol.005a Regieren im deutschen Mehrebenensystem 10 C	M.Pol.006b Akteure und Prozesse in einer globalisierten Welt 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung 6 C	
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C				
Σ 120 C	78 C+ (30 C)				12 C

3. Fachstudium „**Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung**“ im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Pol.001 Forschungslogik und -design 6 C	M.Pol.002 Analyse politischer Systeme 6 C	
2. Σ 18 C	M.Pol.003 Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt 6 C	M.Pol.004 Theorien politischer Ordnung 6 C	SQ.Sowi.32 Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien 8 C
3. Σ 16 C	M.Pol.005a Regieren im deutschen Mehrebenen- system 10 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C	
4. Σ 14 C	M.Pol.008a Demokratie, Parteien und gesellschaftliche Konflikte in Deutschland 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebung- methoden 4 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 16 C	M.Pol.006a Internationale Ordnung und Institutionen 10 C	M.MZS.13 Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	
6. Σ 14 C	M.Pol.006b Akteure und Prozesse in einer globalisierten Welt 10 C		SQ.Sowi.21 Projektmanage- ment 4 C
7. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C		12 C

4. Fachstudium „**Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung**“ im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Pol.001 Forschungslogik und -design 6 C	M.Pol.002 Analyse politischer Systeme 6 C	
2. Σ 18 C	M.Pol.003 Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt 6 C	M.Pol.004 Theorien politischer Ordnung 6 C	SQ.Sowi.3 Service Learning 6 C
3. Σ 14 C	M.Pol.005a Regieren im deutschen Mehrebenen- system 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissen- schaftliche Erhebung- methoden 4 C	
4. Σ 16 C	M.Pol.007a Staat, Recht und Demokratie in der postnationalen Konstellation 10 C	M.MZS.13 Anwendungsmög- lichkeiten und - grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung (78 C)		Schlüssel- kompetenzen (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 14 C	M.Pol.007b Politisches Denken in einer globalisierten Welt: Konzepte, Traditionen, Kontroversen 10 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebung- und Auswertung- methoden - Überblick 4 C	
6. Σ 16 C	M.Pol.006a Internationale Ordnung und Institutionen 10 C		SQ.Div.01 Einführung in die Diversitäts- forschung 6 C
7. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C		12 C

5. Fachstudium „**Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung**“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ (42 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Pol.001 Forschungslogik und -design 6 C	M.Pol.003 Nationalstaaten, Konflikte und Institutionen in einer globalisierten Welt 6 C			M.Eth.101 Vertiefung: Kultur- und Sozialanthropologische Theorien 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte 4 C	B.Eth.202 Berufliche Praxis in internationalen Organisationen 6 C
2. Σ 31 C	M.Pol.002 Analyse politischer Systeme 6 C	M.Pol.006a Internationale Ordnung und Institutionen 10 C				M.Eth.102 Ethnologische Regionalkompetenz 12 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
3. Σ 32 C		M.Pol.008a Demokratie, Parteien und gesellschaftliche Konflikte in Deutschland 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C		M.Eth.105a Forschungsfelder, Fragen und Beiträge der Ethnologie 10 C		SQ.Sowi.7 Sprachkurs A 2 C
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C						
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)				36 C		12 C

6. Fachstudium „**Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung**“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft: Nationalstaat und Globalisierung“ (42 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Modulpaket „Soziologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.001 Forschungslogik und -design 6 C	M.Pol.004 Theorien politischer Ordnung			M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien 12 C		SQ.Sowi.20 Netzwerken als Sozialwissen. 4 C
2. Σ 30 C	M.Pol.002 Analyse politischer Systeme 6 C	M.Pol.007a Staat, Recht und Demokratie in der postnationalen Konstellation 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C			M.Soz.3 Soziologie der Arbeit, des Wissens und der Sozialstruktur 12 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs A 2 C
3. Σ 30 C	M.Pol.005a Regieren im deutschen Mehrebenensystem 10 C				M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik 12 C		SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissen. 6 C
4. Σ 30 C	M.Pol.1000 Masterabschlussmodul 30 C						
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)				36 C		12 C

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 02.02.2022, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 12.01.2022 und der Fakultät für Physik vom 12.01.2022 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Vorstand der Zentralen Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) vom 03.11.2021 und 09.02.2022 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 12.04.2022 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.08.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2021 S. 843), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 54), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019; § 6 Abs. 7 Buchst. k), l) ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.08.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2021 S. 843), wird wie folgt geändert.

1. In § 12 (Masterarbeit) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen; die Abgabe erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

2. In Anlage I (Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“) Nr. 3 (Wahlpflichtbereich) wird Buchstabe a (Module zur Vertiefung praxisorientierter Kompetenzen) wie folgt neu gefasst:

„a. Module zur Vertiefung praxisorientierter Kompetenzen

Es können folgende Module absolviert werden:

B.Erz.902	„LA-PluS Praxismodul: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtserfahrung“	(6 C / 1 SWS)
B.Erz.902a	„LA-PluS Praxismodul Digitale Bildung: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtsentwicklung“	(6 C / 1 SWS)
B.SPL.924	„Praxis Gesellschaftslehre“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.928	„Praxismodul Unterrichten von Naturwissenschaften“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.931	„Bilingual Social Sciences - in Practice“	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.933	„Praxismodul Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 3 SWS)
B.SPL.936	„Praxismodul - Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940a	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten und De-/Kategorisierung reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940b	„LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten und Privilegierungen/Diskriminierungen reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
B.Div.940c	„LA-PluS: Sprachenbildung gestalten und Mehrsprachigkeit im Unterricht reflektieren“	(6 C / 3 SWS)
SK.IKG-ZIMD.02b	„Gesellschafts-, sprachen- und bildungspolitische Rahmenbedingungen von Sprach(en)vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.03b	„Ansätze, Verfahren und Medien (in) der Vermittlung (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.04b	„Entwicklung fächerspezifischer Diskursfähigkeiten (mit seminarbezogenem Projekt)“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C / 2 SWS)
B.Phy.712	„Praxismodul am außerschulischen Lernort DLR_School_Lab“	(6 C / 4 SWS)“

3. Anlage II (Fachspezifische Bestimmungen) wird wie folgt geändert.

a. In Anlage II.05 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Englisch“) Ziffer II (Modulübersicht) wird Nr. 3 (Freiwillige Zusatzprüfungen) gestrichen.

b. In Anlage II.05 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Englisch“) wird Ziffer III (Studium im Ausland) wie folgt neu gefasst:

„III. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im englischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Englisch“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf Module des Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtcurriculums erfolgen.“

c. In Anlage II.11 (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Informatik“) Ziffer I (Modulübersicht) Nr. 1 (Kompetenzbereich Fachwissenschaft) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule der Informatik mit Modulnummern der Formate B.Inf.11XX, B.Inf.12XX, B.Inf.17XX, M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX oder B.Inf.1803, B.Inf.1804 oder B.Inf.1805 im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Studierendenschaft:

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 28.01.2022 durch Urabstimmung im Zeitraum vom 17. bis 24.01.2022 die folgenden Beschlüsse gefasst, die nachfolgend bekanntgemacht werden (§ 4 Abs. 2 S. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen [OrgS]):

1.) Bahnsemesterticket

Es soll zum Wintersemester 22/23 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden das landesweite Bahnsemesterticket weitergeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

A. 1. „Benutzung sämtlicher Züge des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) betreiberunabhängig in folgendem räumlichen Geltungsbereich:

Die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau –

Minden(Westf), Bückeberg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine –Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen, sowie darüber hinaus die Relationen Echem – Lübeck, Helmstedt – Magdeburg, Walkenried – Nordhausen, Bad Bentheim – Hengelo (NL), Salzbergen – Münster (Westf.), Hasbergen – Münster (Westf.), Dissen-Bad Rothenfelde –Bielefeld, Herford – Bielefeld, Herford – Paderborn, Bückeberg – Minden (Westf.), Rinteln –Bünde (Westf.), Bad Pyrmont – Paderborn, Holzminden – Ottbergen – Paderborn, Bodenfelde – Paderborn, Göttingen – Leinefelde, Kassel-Wilhelmshöhe – Leinefelde und Speele – Kassel in der 2. Wagenklasse, sowie Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Kassel – Bebra, Eichenberg – Bebra, Bebra – Haunetal-Neukirchen, Bebra – Eisenach in der 2. Wagenklasse durch zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund“.

A. 2. Das landesweite Bahnsemesterticket wird beginnend ab dem Wintersemester 2022/23 bis einschließlich Sommersemester 2023 eingeführt werden.

A. 3. Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 jeweils 88,60 Euro zzgl. 3,84 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierenden.

A. 4. Zugleich wird § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um folgenden Satz ergänzt werden: „Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 jeweils 88,60 Euro zzgl. 3,84 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierenden.“

B. 1. Im Wintersemester 2022/23 wird eine Urabstimmung zur Weiterführung des landesweiten Bahnsemestertickets zu geänderten Konditionen beginnend ab dem Wintersemester 2023/2024 durchgeführt werden.

B. 2. Sofern die Weiterführung des landesweiten Bahnsemestertickets zu geänderten Konditionen nach Ziffer B. 1. in der Urabstimmung abgelehnt wird, gilt das Folgende:

B. 2. a.

aa. Beinhaltend die geänderten Konditionen nach Ziffer B. 1. eine Steigerung des Beitrags um wenigstens 6,91 Euro (Steigerung um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Beitrag im Sommersemester 2022 in Höhe von 138,27 Euro) ohne die geänderten Konditionen der Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, gilt das landesweite Bahnsemesterticket nach Buchstabe A. ohne die Beitragssteigerung und es wird hierfür je Semester ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 138,27 Euro je Studierender oder je Studierenden, erhoben.

ODER

ab. Beinhalten die geänderten Konditionen nach Ziffer B. 1. eine Steigerung des Beitrags um nicht mehr als 6,90 Euro (Steigerung um höchstens 5 Prozent im Vergleich zum Beitrag im Sommersemester 2022 in Höhe von 138,27 Euro, gilt das landesweite Bahnsemesterticket nach Buchstabe A. einschließlich der Beitragssteigerung und es wird hierfür je Semester ein zusätzlicher Beitrag zwischen 138,28 und 145,17 Euro je Studierender oder je Studierendem erhoben.

B. 2. b. Zudem wird für das Leistungsangebot des Nordhessischen Verkehrsverbundes ein zusätzlicher Beitrag zwischen 3,80 Euro und 3,99 Euro je Studierender oder je Studierendem (Steigerung um höchstens 4,9 Prozent im Vergleich zum Beitrag im Sommersemester 2022 in Höhe von 3,80 Euro) erhoben.

B. 2. c. Die zusätzlichen Beiträge nach Ziffer B. 2. a. und B. 2. a. sind in der Beitragsordnung der Studierendenschaft festzulegen; die Festlegung erfolgt durch das Studierendenparlament.

C. Hinweis: Die Weiterführung des landesweiten Bahnsemestertickets steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Studierendenschaften, die insgesamt mindestens 80 Prozent der Studierenden repräsentieren, die derzeit ein Semesterticket besitzen und für die das landesweite Semesterticket vorgesehen ist, fristgerecht mitteilen, dass das jeweils zuständige Entscheidungsgremium der Weiterführung des landesweiten Bahnsemestertickets zugestimmt hat."

2.) Bussemesterticket

Das Bussemesterticket hat bei der Urabstimmung nicht das nötige Stimmenquorum gemäß § 4 Abs. 4 OrgS erreicht und wird daher zunächst nicht zum Wintersemester 2022/23 eingeführt.

3.) Kultursemesterticket

Es soll zum Wintersemester 22/23 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Kultursemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Apex Kultur e.V.: kostenloser Eintritt bei Eigenveranstaltungen an der Abendkasse;

BoatPeople Projekt: kostenloser Eintritt für Restplätze bei Eigenproduktionen an der Abendkasse (10 Plätze pro Veranstaltung sind ausgenommen);

Pro Basketball Göttingen GmbH: 100 Karten an der Abendkasse für 1€, 100 Karten bis eine Woche vor Spielbeginn für 1€ und Restkarten (Stehplatzkarten) für 1€ ab halbe Stunde vor Spielbeginn der ersten Herrenmannschaft, bzw. während die Kapazität der Arena aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie auf 1000 Zuschauer begrenzt ist, mindestens 45 Sitzplatztickets für 1€ im Vorverkauf;

Clavier Salon Göttingen: kostenloser Eintritt bei allen Veranstaltungen;

Deutsches Theater in Göttingen GmbH: kostenloser Eintritt an der Abendkasse und bei einer Reservierung ab drei Tage vor dem Aufführungstermin bei allen Eigenproduktionen, ausgenommen sind Sonderveranstaltungen;

Privates Institut für angewandte Unterhaltung e.V.(dots): kostenloser Eintritt für die Hälfte der verfügbaren Plätze bei allen eigenen Veranstaltungen im Semester an der Abendkasse und bei Reservierung;

[sik!] e. V. (EXIL): kostenloser Eintritt bei „FCK WDNSDAY“, Eintritt von 1€ bei „blues`n`boogie“, 3€ Rabatt auf Vorverkaufstickets für die Konzerte bei Bestellung auf exil-web.de und bei Konzerten ohne Vorverkauf 3€ Rabatt an der Abendkasse, außerdem samstags innerhalb der ersten Stunde nach Einlass freier Eintritt, nur bei Eigenveranstaltungen;

Göttinger Symphonie Orchester gGmbH: Vorzugspreis von 1€ pro Konzert und Person bei Eigenveranstaltungen;

Internationale Händel-Festspiele Göttingen GmbH: kostenloser Eintritt bei allen Eigenveranstaltungen an der Abendkasse, kostenloser Bustransfer bei Regionalkonzerten, mindestens 5 Karten für Studierende bei den Opernveranstaltungen (außer Premieren) an der Abendkasse, mindestens 10 Karten für Studierenden bei den Stadthallenkonzerten; während der Einschränkung durch 2G/3G oder Kapazitätsbeschränkungen, je nach Veranstaltungsgröße, unabhängig von der Veranstaltungsart (Opernpremierern ausgenommen), zu folgenden Kartenkontingenten: bis 250 Plätze – 5 Karten; bis 500 Plätze – 20 Karten; ab 500 Plätze – 30 Karten. Eine verbindliche Übersicht der Kontingente wird der Studierendenschaft rechtzeitig vor Beginn der Festspiele 2022 übermittelt;

Jazzfestival Göttingen e.V.: Preisnachlass von 10 € auf alle Einzel- und Kombitickets (2 Tages-Pass) bei Eigenveranstaltungen;

Junges Theater Göttingen: 1€ Eintritt bei allen Eigenveranstaltungen an der Abendkasse und Reservierung, sowie 4€ Aufschlag bei Musikstücken und regulären Veranstaltungen des Poetry Slam an der Abendkasse und regulärer Reservierung;

Kultur und Alltag e.V. (Kabale): bei regulären Partys ohne Vorverkauf 20 Freikarten an der Abendkasse;

Göttinger Kammermusikgesellschaft e.V.: vergünstigter Eintritt für 1€ (Abendkasse & Reservierung);

Göttinger Kommunikations- und Aktionszentrum e.V. (KAZ): Ermäßigung von 50% des Mitgliedsbeitrags, kostenlose Teilnahme an der Keramikwerkstatt, Ermäßigung bei diversen Workshops und Kursen, drei Monate kostenlose Teilnahme an den wöchentlichen Akrobatik- und Jonglage Angeboten, drei Monate kostenlose Teilnahme am Yoga-Kurs;

KulturLichter: kostenloser Eintritt an der Abendkasse (ausgenommen Seminare & Sonderveranstaltungen in der Stadthalle);

Kunsthaus Göttingen gGmbH: kostenfreie Teilnahme an Ausstellungsführungen, sowie Vergünstigungen bei im Programm gekennzeichneten Workshops und Veranstaltungen im Kunsthaus;

Künstlerhaus Göttingen mit Galerie e.V.: kostenloser Eintritt in die Ausstellungen;

Literarisches Zentrum Göttingen e.V.: freier Eintritt an der Abendkasse (ausgenommen Sonderveranstaltungen);

Literaturherbst: kostenloser Eintritt an der Abendkasse bei allen Veranstaltungen mit Eigenpreis, freier Zugang zum digitalen Angebot;

Live Kultur e.V.: 5€ Rabatt bei allen eigenen Veranstaltungen;

Musa: 5€ Ermäßigung bei allen Eigenveranstaltungen an der Abendkasse und bei Reservierungen, 10€ Ermäßigung bei mindestens drei Eigenveranstaltungen im Semester, zwei Workshops & zwei Kurse pro Semester zum halbem Normalpreis (nur Eigenveranstaltungen);

Museum Friedland: kostenloser Eintritt in das Museum, freier Eintritt bei mindestens 4 Veranstaltungen im Semester;

NichtNurTheater: Eintritt an der Abendkasse für 4€;

Nörgelbuff: kostenloser Eintritt an der Abendkasse an Montagen (Houseband, Querbeat-Session, Spielstunde), Mittwochen (Salsa), bei der Jam-Session, der Lesebühne Acrobat Readers, bei zusätzlichen Latin-Partys, bei Improsant und beim Band Contest „Local Heroes“, mindestens 10 € Ermäßigung auf mindestens 200 Karten der Full Metal Mensa (maximaler Endpreis 10€), Ermäßigung bei zwei speziellen Kulturticketveranstaltungen im Monat;

1. SC Göttingen 05: kostenloser Eintritt zu allen Liga-, Pokal, und Freundschaftsspielen der ersten Herrenmannschaft an der Tageskasse (ausgenommen sind Sonderveranstaltungen wie Freundschaftsspiele gegen Nationalmannschaften oder 1. Mannschaften von Vereinen der ersten und zweiten Herren-Fußballbundesliga);

Kantorei St. Jacobi: freier Eintritt bei allen Konzerten an der Abendkasse bei vorhandenen Restkarten;

Stadion an der Speckstraße: bei Spielen der Frauen Bundesliga ein 0,3l Freibier oder Softdrink, bei Spielen der Bundesliga das erste Getränk zum halben Preis, Eintritt zum Preis von 3€ zum Wörtertriathlon, Eintritt zum halben Preis bei Konzerten;

Stadt Göttingen & Kunstverein Göttingen e.V.: kostenloser Eintritt bei allen Ausstellungen der Stadt Göttingen im Alten Rathaus und im Städtischen Museum & bei Ausstellungen des Kunstvereins im Alten Rathaus und Künstlerhaus zu gewähren, kein Mitgliedsbeitrag für die Artothek in der Gotmarstraße 1 (es entstehen nur die Versicherungskosten bei der Ausleihe);

Stadtbibliothek Göttingen: 2,50€ Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag (zusätzlich zum Heimvorteil); stille hunde theaterproduktionen: kostenloser Eintritt an der Abendkasse (Eigenveranstaltungen);

Theater im OP(ThOP): kostenloser Eintritt zu Eigenproduktionen (außer Premieren) & mindestens drei Aufführungen des English Drama Workshops);

Uni-Musik: vergünstigten Eintritt von 1,00€ bei Aufführungen des Göttinger Universitätschores & des Göttinger Universitätsorchesters an der Abendkasse, ab drei Tagen vor der Aufführung im Vorverkauf;

BG 74 Veilchen Ladies UG: 150 kostenlose Stehplatzkarten pro Spiel an der Kasse für alle Liga, Play-Off und Pokalspiele (sofern vorhanden);

Vinyl Reservat: freier Eintritt an der Abendkasse für bis zu 40 Plätze bei 5 Konzerten im Semester, freier Eintritt für bis zu 100 Plätze bei der jährlichen Jubiläums-Veranstaltung, Zugang zu weiteren freien Veranstaltungen;

Zugleich wird § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um folgenden Satz ergänzt: "Die Studierendenschaft erhebt für das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,14€"

Auf Grund des Ergebnisses der Urabstimmungen tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 01.07.2021 (Amtliche Mitteilungen I 40/2021 S. 956) in Kraft:

§ 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) wird wie folgt am Ende ergänzt:

"Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 jeweils in Höhe von 88,60 Euro zzgl. 3,84 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierendem.

Für das Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft für das Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,14 €."
